

Benutzungs- und Gebührensatzung über die Benutzung der Räumlichkeiten und deren Einrichtungen im „Dorfgemeinschaftshaus Mustin“ und in der „Ehemaligen Jugendfreizeitstätte“

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 Satz 1 und 134 Abs. 5 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVObI. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.03.2026 (GVObI. Schl.-H. Nr. 27), sowie der §§ 1 Abs. 1, 2, 4 Abs. 1, 5, 6 Abs. 1 und Abs. 4 und 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10.01.2005 (GVObI. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2022 (GVObI. Schl.-H. S. 564), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Mustin vom 17.06.2026 diese Satzung erlassen.

Präambel

Alle Personenbezeichnungen, die in dieser Satzung ausschließlich wegen der besseren Lesbarkeit in der männlichen Sprachform gefasst wurden, gelten auch in der entsprechenden weiblichen und diversen Sprachform.

§ 1 Allgemeines

- (1) Bei den Räumlichkeiten und deren Zubehör im „Dorfgemeinschaftshaus Mustin“ und der ehemaligen Jugendfreizeitstätte handelt es sich, soweit sie nicht vermietet oder verpachtet sind, um öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Mustin (nachfolgend „Gemeinde“ genannt). Das Dorfgemeinschaftshaus trägt den Namen „Uns Dörphuus“.
- (2) Durch die Inanspruchnahme der Einrichtungen entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.
- (3) Die Einrichtungen werden durch die Gemeinde sowie deren Bedienstete oder Beauftragte verwaltet.

§ 2 Nutzungszweck, Nutzungsberechtigung, Belegungsplan

- (1) Die Einrichtungen sind Begegnungsstätten und Serviceeinrichtungen in der gemeinnützige, kulturelle, touristische, gesellschaftliche und ähnliche, im öffentlichen Interesse liegende Veranstaltungen durchgeführt werden können. Es ist auch die Durchführung privater Veranstaltungen zulässig. Die Einrichtungen stellen dabei keine Konkurrenz zur örtlichen Gastronomie dar.
- (2) Die Gemeinde, gemeindliche Vereine, Parteien, Wählergemeinschaften und sonstige gemeindliche Organisationen, gemeinnützige Bildungseinrichtungen sowie Bürger über 18 Jahre mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde und juristische Personen mit Sitz in der Gemeinde sind befugt, die Einrichtungen ganz oder teilweise bei Eigenbedarf für besondere Anlässe wie Dorffeste, eigene Kultur- und Sportveranstaltungen, Sitzungen etc. zu nutzen. Ausgenommen davon sind rein private Feiern wie Geburtstage, Hochzeiten etc. sowie kommerziellen Zwecken dienende Veranstaltungen, die nicht gemeindeüblich sind. Diese können nur nach vorheriger Zustimmung und in Absprache mit dem Pächter der übrigen Räume erfolgen. Zeit und Umfang der Nutzungen wird, soweit erforderlich, in einem Belegungsplan der Gemeinde bzw. von deren Bediensteten oder Beauftragten geregelt.

- (3) Veranstaltungen der Gemeinde haben jederzeit Vorrang vor sonstigen Veranstaltungen.

§ 3

Benutzungsgenehmigung

- (1) Anträge auf Benutzung der Einrichtungen sind rechtzeitig - mindestens einen Monat vor der Veranstaltung - unter Angabe des Grundes bei der Gemeinde bzw. deren Bediensteten oder Beauftragten schriftlich oder elektronisch einzureichen. Dabei sind der Tag, die Dauer und Art der Veranstaltung sowie die etwaige Zahl der Benutzer anzugeben. Insbesondere ist auch anzugeben, ob eine Musik- und/oder Tanzveranstaltung geplant ist. Der Antragsteller (Veranstalter) muss das 18. Lebensjahr vollendet haben. Veranstalter im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich der Nutzungsberechtigte. Ist der Nutzungsberechtigte eine Organisation oder ein Verein, so ist Veranstalter diejenige Person, die zur Vertretung der Organisation bzw. deren Mitglieder bestimmt oder berechtigt ist. Der Veranstalter hat mit dem Benutzungsantrag eine Erklärung zumindest in Textform abzugeben, dass er sämtliche Bestimmungen und Verpflichtungen dieser Satzung anerkennt.
- (2) Die jederzeit widerrufliche Genehmigung zur Benutzung der Einrichtungen ergeht schriftlich oder auf elektronischem Wege per E-Mail und wird in dem von der Gemeinde, einem Bediensteten oder Beauftragten geführten Belegungsplan dokumentiert. Eine auch nur teilweise Überlassung der Einrichtungen oder Übertragung der Genehmigung an Dritte durch den Veranstalter ist nicht erlaubt. Werden für einen Termin mehrere Anträge gestellt, ist in der Regel für die Berücksichtigung die Reihenfolge des Antragseingangs bei der Gemeinde maßgebend. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Einrichtungen besteht nicht. Ein Widerruf der Genehmigung kann entschädigungslos insbesondere dann durch die Gemeinde erfolgen, wenn sie auf Grund nachträglich eingetretener Tatsachen berechtigt wäre, die Genehmigung nicht zu erteilen, und wenn ohne den Widerruf das öffentliche Interesse gefährdet würde sowie dann, wenn mit der Genehmigung eine oder mehrere Auflagen oder Bedingungen verbunden sind und der Begünstigte diese nicht oder nicht innerhalb einer ihm gesetzten Frist erfüllt hat. Dies gilt auch dann, wenn die Gemeinde auf Grund einer geänderten Rechtsvorschrift berechtigt wäre, die Genehmigung nicht zu erteilen, soweit der Begünstigte von der Genehmigung noch keinen Gebrauch gemacht hat, und wenn ohne den Widerruf das öffentliche Interesse gefährdet würde. Ein Widerruf kann auch erfolgen, um schwere Nachteile für das Gemeinwohl zu verhüten oder zu beseitigen.
- (3) Für das Verfahren besteht eine Mitwirkungspflicht des Antragstellenden. Er hat kostenfrei jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren nach dieser Satzung erforderlich ist und die für die Veranlagung notwendigen Unterlagen vorzulegen. Bedienstete und/oder Beauftragte der Gemeinde oder des Amtes Lauenburgische Seen dürfen nach Maßgabe der Abgabenordnung (AO), in der jeweils gültigen Fassung, die Einrichtung während der Veranstaltung betreten, um die Bemessungsgrundlagen für die Gebührenerhebung festzustellen oder zu überprüfen; die Gebührenpflichtigen haben dies kostenlos zu ermöglichen und dabei Hilfe zu leisten.
- (4) Ändern sich die tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse, die dem Antrag oder der Genehmigung zugrunde liegen, so sind diese unverzüglich mitzuteilen und eine Veränderung bzw. Ergänzung der Genehmigung zu beantragen.
- (5) Die Nutzung der Räumlichkeiten darf nicht vor Erteilung der Genehmigung erfolgen.

§ 4

Haftung und Sicherheitsleistung

- (1) Der Veranstalter haftet für alle über die übliche Abnutzung hinausgehenden Beschädigungen und Verluste an Inventar in den zur Verfügung gestellten Räumen sowie an sämtlichen Grundstücks- und Gebäudeeinrichtungen, ohne Rücksicht darauf, ob die

Beschädigungen und Zerstörungen durch ihn, seine Beauftragten oder durch die Veranstaltungsteilnehmer entstanden sind.

- (2) Der Veranstalter haftet für alle schuldhaft verursachten Personen- und Sachschäden, die anlässlich der Nutzung an der überlassenen Einrichtung, Geräten, Anlagen und Zugangs- sowie Zufahrtswegen entstehen. Hierzu zählen auch Wegeunfälle, Diebstähle und Beschädigungen abgestellter Fahrzeuge.
- (3) Der Veranstalter hat für alle Schadenersatzansprüche einzustehen, die anlässlich der Benutzung gegen ihn oder die Gemeinde geltend gemacht werden. Wird die Gemeinde wegen eines Schadens unmittelbar in Anspruch genommen, so ist der Veranstalter verpflichtet, sie von dem geltend gemachten Anspruch einschließlich etwa entstehender Rechtsanwalts-, Prozess- und Nebenkosten in voller Höhe freizuhalten.
- (4) Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Schäden, die dem Veranstalter, den Veranstaltungsteilnehmern oder sonstigen Dritten im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und des Grundstückes entstehen. Ebenso haftet die Gemeinde nicht für abhandengekommene oder beschädigte Gegenstände, die der Veranstalter, Veranstaltungsteilnehmer oder Dritte in die Einrichtung eingebracht haben.
- (5) Der Veranstalter muss gewährleisten, dass er über eine ausreichende (Veranstaltungs-) Haftpflichtversicherung verfügt, durch welche auch eventuelle Freistellungsansprüche gedeckt sind. Diese Haftpflichtversicherung ist während der Dauer der Inanspruchnahme der Einrichtung und des Grundstücks aufrechtzuerhalten.
- (6) Mehrere Veranstalter haften als Gesamtschuldner.
- (7) Bei unvorhersehbaren Störungen und sonstigen, die Nutzung behindernden Ereignissen kann der Veranstalter gegen die Gemeinde keine Schadenersatzansprüche geltend machen.
- (8) Unberührt bleibt die Haftung der Gemeinde aus vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung ihrer Verkehrssicherungspflicht durch ihre Organe, Bediensteten oder Beauftragten sowie die Grundbesitzerhaftung aus § 836 BGB.
- (9) Die Gemeinde ist berechtigt, die Erteilung der Genehmigung von der Zahlung einer Sicherheitsleistung abhängig zu machen.

§ 5 Pflichten des Veranstalters

Der Veranstalter ist verpflichtet,

1. die Bestimmungen der Satzung und der Genehmigung einzuhalten und die notwendigen behördlichen, insbesondere steuerlichen Anmeldungen vorzunehmen. Er ist für die Einhaltung aller öffentlich-rechtlichen Vorschriften (z. B. Lärmschutz, Jugendschutz) verantwortlich.
2. vor der Benutzung eine Begehung der Räumlichkeiten mit der Gemeinde oder deren Bediensteten oder Beauftragten durchzuführen, um vorhandene offensichtliche Mängel in Form eines Protokolls zu dokumentieren.
3. nach jeder Benutzung eventuell aufgetretene Mängel und Schäden umgehend der Gemeinde oder deren Bediensteten oder Beauftragten zu melden und ebenfalls im Protokoll zu dokumentieren. Hierzu zählen auch Glas- und Porzellanbruch, sowie abhandengekommene Gegenstände.
4. nach der Beendigung der Nutzung alle benutzten Stromquellen abzuschalten sowie Fenster und Türen zu schließen. Spätestens am Folgetag ist mit der Gemeinde oder deren Bediensteten oder Beauftragten eine Abnahme der Räumlichkeiten vorzunehmen und im Protokoll zu dokumentieren.
5. dafür Sorge zu tragen, dass während der Benutzung der Räumlichkeiten keine Schäden am Inventar, den Räumen und den Außenanlagen verursacht werden.

6. zur Erfüllung aller aus Anlass der Benutzung zu treffenden bau-, feuer-, sicherheits-, gesundheits- und ordnungsrechtlichen Vorschriften zu sorgen.
7. sämtliche Schlüssel der Räumlichkeiten ordnungsgemäß zu verwalten, insbesondere diese nicht unbefugt an Dritte auszuhändigen oder nachzumachen. Die Schlüssel sind bei der Gemeinde oder deren Bediensteten oder Beauftragten anzufordern und nach der Veranstaltung wieder abzugeben. Bei Nichtabgabe der Schlüssel hat der Veranstalter die entstehenden Kosten für den Austausch der Schließzylinder und die Neubeschaffung der entsprechenden Schlüssel zu tragen.
8. dafür Sorge zu tragen, dass alle Räume nach der Benutzung in einem ordentlichen Zustand hinterlassen werden (besenrein gereinigt, Geschirr ist abzuwaschen). Die anfallenden Abfälle sind von den Nutzern eigenständig mitzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen (eigene Müllsäcke).
9. dafür Sorge zu tragen, dass in der Einrichtung die Feuer- und Rauchmelder, Hydranten, Rauchklappen, elektrischen Verteilungs- und Schalttafeln, Fernsprechverteiler, Heizungs- und Lüftungsanlagen sowie die Zugänge und Zufahrten im Außenbereich freigehalten und unverstellt bleiben.
10. Dekorationen, Aufbauten usw. in den Räumlichkeiten nur mit vorheriger Genehmigung der Gemeinde oder deren Bediensteten oder Beauftragten vorzunehmen.
11. dafür zu sorgen, dass während der Veranstaltung ständig eine oder mehrere Personen anwesend sind, die aufgrund einer entsprechenden Ausbildung in der Lage sind, Erste Hilfe zu leisten.
12. dafür Sorge zu tragen, dass die Veranstaltung zu dem in der Genehmigung genannten Zeitpunkt beendet ist und die benutzten Räume unverzüglich geräumt werden.
13. für die Durchführung der Veranstaltung notwendiges Personal auf seine Kosten zu stellen.

§ 6

Verhalten in den Räumlichkeiten der Einrichtung

- (1) Die Räumlichkeiten der Einrichtungen sind schonend und pfleglich zu behandeln. Dieses gilt insbesondere für Böden, Decken und Wände sowie für Fenster und Türen. Gleiches gilt auch für die dort befindlichen Anlagen und das Inventar (Toiletten, Kücheneinrichtung, Thekenanlage, Tische, Stühle, Beameranlage, usw.). Die Räumlichkeiten sind so intakt, ordentlich und sauber zu verlassen, wie sie betreten wurden.
- (2) Jedes störende Geräusch und solche Tätigkeiten sind zu vermeiden, die die Ruhe nachhaltig beeinträchtigen, insbesondere in der Zeit von 22:00 bis 07:00 Uhr. Dies gilt auch für das Musizieren. Rundfunk- und Fernsehgeräte sowie sonstige Tonträger sind stets auf Zimmerlautstärke zu stellen. Die Fenster sind ab 23:00 Uhr geschlossen zu halten.
- (3) Tiere dürfen nicht mitgebracht werden. Ausgenommen davon sind Begleithunde für Menschen mit Behinderungen.
- (4) Jede Art von Werbe- und/oder Verkaufsveranstaltungen ist verboten. Das Anbringen von Plakaten und anderen Gegenständen an den Wänden und an den Fenstern ist verboten. Das Einschlagen/Schrauben von Nägeln, Reißbrettstiften, Schrauben o. ä. in Böden, Decken, Balken und Wände ist nicht gestattet (u. a. zum Schutz von Elektro-, Lautsprecher- und Mikrofonleitungen, Heizungs- und Wasserleitungen).
- (5) Das Abbrennen von Feuerwerk und bengalischem Licht, das Mitbringen und das Zünden von Leuchtbällen (Skylaternen) sowie das Mitbringen von gefährlichen Gegenständen und Waffen sind untersagt.
- (6) Die Verwendung von offenem Feuer und Licht oder feuergefährlichen Stoffen, Mineralölen, Spiritus, verflüssigtem oder verdichtetem Gas ist verboten.

- (7) In allen Räumlichkeiten sind das Rauchen und Ballspielen jeder Art untersagt.
- (8) Tische und Stühle dürfen nicht im Außenbereich aufgestellt werden. Nach Beendigung der Nutzung in den Räumlichkeiten sind Tische und Stühle an dem Ort zu lagern, an dem sie zu Beginn der Nutzung lagerten.
- (9) Die als Notausgangstüren gekennzeichneten Ausgänge dürfen nicht zugestellt oder verschlossen werden. Sie müssen jederzeit frei zugänglich sein. Vorhandene Sicherheitseinrichtungen dürfen nicht außer Kraft gesetzt werden.
- (10) Die Gemeinde ist berechtigt, die Einhaltung der Satzung auch während der Veranstaltungsdauer zu kontrollieren. Sie kann dazu Bedienstete und/oder Beauftragte einsetzen, die die Aufsichtspflicht des Veranstalters unterstützen.

§ 7

Wiederherstellung und Ersatzvornahme

- (1) Wer durch Verunreinigung oder in sonstiger Weise (z. B. auch im Rahmen der Genehmigung) einen Schaden verursacht oder einen satzungswidrigen Zustand an den Räumlichkeiten einschließlich deren Bestandteile, Anlagen und Einrichtungen herbeiführt, hat diesen unverzüglich nach Vorgabe der Gemeinde auf eigene Kosten fachgerecht zu beseitigen oder beseitigen zu lassen. Die Reinigungspflicht besteht auch für den von der Veranstaltung benutzten Parkplatz und etwaige ebenfalls benutzte Außenflächen. Insoweit ist auch die Satzung zum Schutz und zur Nutzung der Freiflächen rund um das Dorfgemeinschaftshaus (Dörphuus) der Gemeinde Mustin einschließlich Grillplatz und Badestelle sowie Gebührensatzung über die Sondernutzung der Freiflächen, in der jeweils geltenden Fassung, zu beachten.
- (2) Wird der Schaden oder der satzungswidrige Zustand nicht oder nicht fachgerecht beseitigt, so kann die Gemeinde nach vorheriger Androhung und Fristsetzung diesen auf Kosten des Veranstalters beseitigen. Von einer vorherigen Androhung und Fristsetzung kann abgesehen werden, wenn der Veranstalter nicht erreichbar ist, wenn Gefahr im Verzug ist oder wenn die sofortige Beseitigung des Schadens oder satzungswidrigen Zustandes im öffentlichen Interesse geboten ist. Unsauber hinterlassene Flächen, Räume und Einrichtungsgegenstände werden auf Kosten des Veranstalters nachgereinigt. Dafür und für die Beseitigung von Schäden kann die vom Veranstalter erhobene Sicherheitsleistung verwendet werden.
- (3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner. Bei Schäden oder Verunreinigungen, die am Tag nach der Benutzung festgestellt werden, wird vermutet, dass sie während der vorangegangenen Benutzung entstanden sind, sofern der Veranstalter nicht nachweisen kann, dass sie außerhalb dieser Zeit verursacht wurden.

§ 8

Hausrecht

- (1) Die Gemeinde, deren Bedienstete oder Beauftragte üben gegenüber allen Teilnehmern der Veranstaltung das Hausrecht aus. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten. Ihnen ist jederzeit Zutritt zu sämtlichen Räumlichkeiten der Einrichtungen zu ermöglichen.
- (2) Aus den Räumlichkeiten können Personen verwiesen werden, die in schwerwiegender Weise oder wiederholt trotz Mahnung
 - a) Vorschriften dieser Satzung oder aufgrund dieser Satzung erlassenen Anordnungen zuwiderhandeln.
 - b) in den Räumlichkeiten mit Strafe oder Geldbuße bedrohte Handlungen begehen oder in die Räumlichkeiten Gegenstände verbringen, die durch eine strafbare Handlung erlangt worden sind oder zur Begehung strafbarer Handlungen verwendet werden sollen.

- c) gegen Anstand und Sitte verstoßen.
- (3) In den unter Abs. 2 genannten Fällen kann auch das Betreten der Räumlichkeiten für einen bestimmten Zeitraum untersagt werden.
- (4) Während der Veranstaltungsdauer übt auch der Veranstalter das Hausrecht aus. Er achtet darauf, dass die allgemeine Ordnung in den zur Verfügung gestellten Räumen eingehalten wird und diese Räume nicht für unzulässige (kriminelle, unsittliche, verfassungsfeindliche etc.) Zwecke missbraucht werden.

§ 9

Gebühren für die Nutzung der Einrichtung (Gegenstand, Bemessungsgrundlage, Gebührenschuldner, Entstehung, Fälligkeit und Erstattung)

- (1) Für die Erteilung oder die Versagung der Genehmigung werden Verwaltungsgebühren und Auslagen nach der Verwaltungsgebührensatzung des Amtes Lauenburgische Seen, in der jeweils geltenden Fassung, erhoben. Im Falle einer ungenehmigten Raumnutzung ist eine Verwaltungsgebühr in Höhe von mindestens 100,00 Euro festzusetzen.
- (2) Für die Nutzung der Räumlichkeiten werden Benutzungsgebühren erhoben. Maßgeblich für die Berechnung der Gebühren sind Art und Ausmaß, die Nutzungsintensität sowie ggf. der wirtschaftliche Vorteil des Gebührenschuldners. Die Bemessungsgrundlage für die Gebühren und die Höhe der Gebühr ergeben sich aus § 10 dieser Satzung.
- (3) Gebührenschuldner sind
1. der Veranstalter oder seine Rechtsnachfolger sowie derjenige, der in dessen Namen die Genehmigung ausnutzt oder in seinem Namen oder Interesse ausüben lässt,
 2. wer ohne die erforderliche Genehmigung die Räumlichkeiten nutzt.
- Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner
- (4) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erteilung der Genehmigung, bei ungenehmigter Nutzung mit Nutzungsbeginn. Davon unberührt bleiben etwaige Bußgeldverfahren nach § 12 Abs. 1 und/oder Abs. 2. Die Gebühr wird, wenn im Bescheid des Amtes Lauenburgische Seen nicht anders bestimmt, sofort fällig. Sie wird wie folgt erhoben: bei auf Zeit erlaubten und unerlaubten Veranstaltungen für deren Dauer.
- (5) Von der Erhebung einer Benutzungsgebühr kann abgesehen werden, wenn die Nutzung ausschließlich gemeinnützigen Zwecken oder hoheitlichen Aufgaben dient. Die Gemeinnützigkeit des Antragstellenden ist durch eine Bescheinigung des Finanzamtes (Freistellungsbescheid oder sonstige Bestätigung) nachzuweisen.
- (6) Die Gebühr kann ermäßigt oder erlassen werden, wenn die Nutzung einen eindeutig nichtkommerziellen Charakter hat und/oder die Nutzung im besonderen öffentlichen Interesse steht.
- (7) Wird die Nutzung vorzeitig beendet oder die Genehmigung aus Gründen, die der Gebührenschuldner zu vertreten hat, widerrufen, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der Gebühren.
- (8) Widerruft die Gemeinde die Genehmigung aus Gründen, die der Gebührenschuldner nicht zu vertreten hat, so werden ihm auf schriftlichen Antrag die bereits entrichteten Gebühren ganz oder anteilig erstattet. Der Antrag kann nur innerhalb von drei Monaten nach dem Widerruf der Genehmigung gestellt werden. Beträge unter 25,00 EUR werden nicht erstattet.

§ 10

Gebühren

- (1) Für die Benutzung der Räumlichkeiten des Dorfgemeinschaftshauses werden folgende Gebühren festgesetzt und erhoben:
1. Nutzung durch private und juristische Personen bis zu 8 Stunden:
 - a) Multifunktionsraum mit Küche, WC-Anlagen im UG 240,00 €
 - b) 1/2 Multifunktionsraum mit Küche, WC-Anlage im UG 120,00 €
 - c) Für die Benutzung durch nicht in Mustin mit Hauptwohnsitz gemeldete Personen und nicht in Mustin ansässige Organisationen wird ein Zuschlag in Höhe von 50% hinzugerechnet.
 2. Nutzung durch Organisationen iSd § 2 Abs. 2 Satz 1 dieser Satzung bis zu 8 Stunden:
 - a) Multifunktionsraum mit Küche, WC-Anlagen im UG 120,00 €
 - b) 1/2 Multifunktionsraum mit Küche, WC-Anlage im UG 60,00 €
 - c) Für wiederkehrende Veranstaltungen betragen die Gebühren je Nutzung des Multifunktionsraumes 10,00 €.
 - d) Für die Benutzung durch nicht in Mustin ansässige Organisationen wird ein Zuschlag in Höhe von 50% hinzugerechnet. Abs. 1 Nr. 2 c) kann von nicht in Mustin ansässigen Organisationen nicht beansprucht werden.
 3. Für die Reinigung der Räumlichkeiten bzw. eine erforderliche Nachreinigung iSd § 7 Abs. 2 Satz 3 dieser Satzung betragen die Gebühren pauschal 100,00 €.
- (2) Für die Benutzung der Räumlichkeiten der ehemaligen Jugendfreizeitstätte werden folgende Gebühren festgesetzt und erhoben:
1. Nutzung von Küche, Gastraum, Terrasse 200,00 €
zzgl. Reinigung 100,00 €
 2. Zimmervermietung pro Nacht, p.P. 40,00 €
 3. Nutzung des gesamten Gebäudes
 - a) für zwei Tage inkl. einer Übernachtung 800,00 €
 - b) für ein Wochenende inkl. zwei Übernachtungen 1.250,00 €Reinigung jeweils 300,00 €
 4. Für die Benutzung durch nicht in Mustin mit Hauptwohnsitz gemeldeten Personen und nicht in Mustin ansässige Organisationen wird ein Zuschlag in Höhe von 50% hinzugerechnet.
 5. Nutzung für Trauungen (bis zu sechs Stunden) 300,00 €
- (2) Alle Veranstaltungen, welche die Gemeindevertretung beschließt oder veranlasst (z. B. Sitzungen der Gemeindevertretung, Informationsveranstaltungen oder Einwohnerversammlungen), können unentgeltlich durchgeführt werden. Für alle weiteren Tätigkeiten, die der kommunalen Selbstverwaltung dienen (z.B. Bürgermeistersprechstunde oder Ausschusssitzungen), stehen die Räume ebenfalls unentgeltlich zur Verfügung. Dabei unterliegen die Beteiligten sowie Veranstaltungsbesucher aber auch den Benutzungsbestimmungen dieser Satzung.
- (3) Soweit die Nutzung der Räumlichkeiten der Umsatzsteuer unterliegt, tritt zu den festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

§ 11

Datenschutz und Datenverarbeitung

- (1) Die Gemeinde und das Amt Lauenburgische Seen sind befugt, personenbezogene Daten der betroffenen Personen zu verarbeiten, soweit dies zur rechtmäßigen Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung erforderlich ist. Die Nutzung und Verarbeitung der Daten

erfolgt unter Beachtung des Schleswig-Holsteinisches Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz - LDSG) vom 02.05.2018 (GVBl. S. 162) und der Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung Nr. 2016/679 des Europäischen Parlaments und Rates vom 27.4.2016: Amtsblatt L 119 vom 4.5.2016, S. 1, ber. Amtsblatt L 314 vom 22.11.2016, S. 72, Amtsblatt L 127 vom 23.5.2018, S. 2), in der jeweils geltenden Fassung.

- (2) Zur Ermittlung des/der Gebührenschuldner/s und zur Erhebung und Festsetzung der Gebühren im Rahmen dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten durch die Gemeinde bzw. das Amt Lauenburgische Seen zulässig:
- a) Name, Vorname(n), Anschrift, Geburtsdatum des Antragstellers,
 - b) Name, Vorname(n), Anschrift eines Bevollmächtigten,
 - c) Name und Anschrift des Veranstalters,
 - d) Dauer und Umfang der Genehmigung,
 - e) Art der Veranstaltung.
- Die Daten werden grundsätzlich erhoben durch Mitteilung des Gebührenpflichtigen bzw. ausnahmsweise durch Übermittlung
- a) aus den Akten des Genehmigungsverfahrens,
 - b) aus dem Einwohnermelderegister,
 - c) aus dem Vereinsregister,
 - d) aus der Gewerbedatei.
- (3) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Gebührenfestsetzung und Gebührenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.
- (4) Personenbezogene Daten im Sinne von Abs. 1 werden gespeichert, solange dies für die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Die personenbezogenen Daten werden jedoch spätestens im fünften auf das der letzten Verarbeitung folgende Jahr gelöscht (Löschfrist).

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 134 Abs. 5 GO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) den Vorschriften der §§ 5 und 6 dieser Satzung zuwiderhandelt.
 - b) ohne Genehmigung, Erlaubnis oder entsprechender Zustimmung der Gemeinde eine über den Nutzungszweck der Einrichtungen hinausgehende Nutzung ausübt.
 - c) entgegen § 3 Abs. 5 oder entgegen der erteilten Genehmigung handelt.
 - d) die Genehmigung ohne Zustimmung der Gemeinde an Dritte überträgt.
 - e) den Vorschriften des § 8 zuwiderhandelt.
- Ordnungswidrigkeiten können gem. § 17 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG), in der jeweils geltenden Fassung, mit einer Geldbuße von 5,00 EUR bis 1.000,00 EUR geahndet werden.
- (2) Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen
- 1. § 3 Abs. 3 dieser Satzung eine Auskunft, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren erforderlich ist, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder die für die Veranlagung notwendigen Unterlagen nicht vorlegt;
 - 2. § 3 Abs. 3 dieser Satzung die Ermittlungen der Gemeinde oder des Amtes Lauenburgische Seen an Ort und Stelle nicht ermöglicht oder die erforderliche Hilfe nicht leistet.

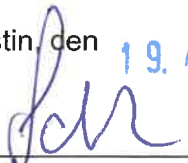
Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 500,00 € geahndet werden.

- (3) Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten kann gemäß § 56 Abs. 1 OWiG eine Verwarnung und ein Verwarnungsgeld von 5,00 EUR bis 55,00 EUR oder eine Verwarnung ohne Verwarnungsgeld erteilt werden.
- (4) Eine eventuelle strafrechtliche Verfolgung bleibt von den vorstehenden Bestimmungen unberührt.

§ 13
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührensatzung vom 04.07.2023 außer Kraft. In der Bekanntmachung der Satzung ist darauf hinzuweisen, wo sie eingesehen werden kann.

Mustin, den 19. Aug. 2026 L.S.


(Holger Schulz)
Bürgermeister



